



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Ferdinand Mang AfD**
vom 03.08.2024

Indirekte Arbeitspflicht für alleinerziehende Mütter

In Bayern gilt für den Besuch einer Kita eine Impfpflicht für Kinder mit Auswirkungen auf alleinerziehende Mütter, die Bürgergeld empfangen. Diese müssen sicherstellen, dass ihre Kinder geimpft sind, um Zugang zu Betreuungsplätzen zu erhalten, was wiederum Voraussetzung für die Erfüllung von Arbeitsauflagen ist.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche gesetzlichen Vorgaben existieren in Bayern bezüglich der Impfpflicht für Kinder, um eine Kita besuchen zu dürfen? 3
- 1.2 Inwiefern beeinflusst die Impfpflicht für Kinder die Möglichkeit für alleinerziehende Mütter, eine Kitabetreuung zu nutzen und dadurch die Auflagen zur Arbeitsaufnahme oder Bewerbung zu erfüllen? 3
- 1.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass alleinerziehende Mütter, die ihre Kinder nicht impfen lassen möchten und daher keine Betreuungseinrichtung nutzen können, nicht durch Auflagen des Jobcenters ihr Bürgergeld verlieren? 3
- 2.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass alleinerziehende Mütter nicht benachteiligt werden, wenn ihre Kinder nicht geimpft sind und sie dadurch die Kitabetreuung nicht nutzen können? 3
- 2.2 Gibt es Ausnahmen oder alternative Lösungen für alleinerziehende Mütter, die ihre Kinder aus persönlichen Gründen nicht impfen lassen möchten, um dennoch einer Beschäftigung nachgehen zu können? 3
- 2.3 Welche Alternativen bietet die Staatsregierung für alleinerziehende Mütter, deren Kinder aufgrund fehlender Impfungen keinen Zugang zur Kita haben und die deshalb Schwierigkeiten haben, die Auflagen zur Arbeitsaufnahme zu erfüllen? 3
- 3.1 Wie wird seitens der Staatsregierung gewährleistet, dass alleinerziehende Mütter, deren Kinder nicht geimpft sind, dennoch Bürgergeld beziehen können, auch wenn sie die Arbeitsauflagen nicht erfüllen können? 3
- 3.2 Gibt es in Bayern eine Regelung, die es alleinerziehenden Müttern ermöglicht, bis zum Schuleintritt des Kindes Bürgergeld ohne Auflagen zur Arbeitsaufnahme oder Bewerbung zu beziehen? 3

3.3	Wie handhaben die zuständigen Ämter in Bayern die Vorgaben zur Arbeitspflicht für alleinerziehende Mütter, deren Kinder noch nicht eingeschult sind?	4
4.	Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den Auswirkungen des Kitabesuchs auf Kinder unter vier Jahren, insbesondere im Hinblick auf Studien, die potenzielle negative Effekte aufzeigen?	4
	Hinweise des Landtagsamts	5

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 01.09.2024

1.1 Welche gesetzlichen Vorgaben existieren in Bayern bezüglich der Impfpflicht für Kinder, um eine Kita besuchen zu dürfen?

Nach § 20 Abs. 8 ff Infektionsschutzgesetz (IfSG) gilt die Pflicht, bei Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung (nach § 33 Nr. 1, 2 IfSG auch in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufzuweisen. Zu den möglichen Fallgestaltungen wird auf die bundesgesetzlichen Vorgaben in § 20 IfSG verwiesen. Landesrechtliche Vorgaben bestehen diesbezüglich nicht.

1.2 Inwiefern beeinflusst die Impfpflicht für Kinder die Möglichkeit für alleinerziehende Mütter, eine Kitabetreuung zu nutzen und dadurch die Auflagen zur Arbeitsaufnahme oder Bewerbung zu erfüllen?

1.3 Welche Maßnahmen ergreift die Staatsregierung, um sicherzustellen, dass alleinerziehende Mütter, die ihre Kinder nicht impfen lassen möchten und daher keine Betreuungseinrichtung nutzen können, nicht durch Auflagen des Jobcenters ihr Bürgergeld verlieren?

2.1 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass alleinerziehende Mütter nicht benachteiligt werden, wenn ihre Kinder nicht geimpft sind und sie dadurch die Kitabetreuung nicht nutzen können?

2.2 Gibt es Ausnahmen oder alternative Lösungen für alleinerziehende Mütter, die ihre Kinder aus persönlichen Gründen nicht impfen lassen möchten, um dennoch einer Beschäftigung nachgehen zu können?

2.3 Welche Alternativen bietet die Staatsregierung für alleinerziehende Mütter, deren Kinder aufgrund fehlender Impfungen keinen Zugang zur Kita haben und die deshalb Schwierigkeiten haben, die Auflagen zur Arbeitsaufnahme zu erfüllen?

3.1 Wie wird seitens der Staatsregierung gewährleistet, dass alleinerziehende Mütter, deren Kinder nicht geimpft sind, dennoch Bürgergeld beziehen können, auch wenn sie die Arbeitsauflagen nicht erfüllen können?

3.2 Gibt es in Bayern eine Regelung, die es alleinerziehenden Müttern ermöglicht, bis zum Schuleintritt des Kindes Bürgergeld ohne Auflagen zur Arbeitsaufnahme oder Bewerbung zu beziehen?

3.3 Wie handhaben die zuständigen Ämter in Bayern die Vorgaben zur Arbeitspflicht für alleinerziehende Mütter, deren Kinder noch nicht eingeschult sind?

Die Fragen 1.2 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam wie folgt beantwortet.

Der Vollzug der Arbeitsvermittlung im Rahmen des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zweites Buch (II; Bürgergeld) obliegt in 90 Prozent der Jobcenter Bundesbehörden. Aufsichtsrechte des Landes bestehen insoweit nicht. Der Freistaat hat somit weder die Aufgabe noch die Möglichkeit, bayernweit die Arbeitsaufnahme oder die Bewerbung von Bürgergeldbeziehenden zu gewährleisten.

Daher kann nur der folgende allgemeine Hinweis gegeben werden:

Für erziehende Beziehende von Bürgergeld gilt nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 SGB II eine Arbeit als nicht zumutbar, wenn die Arbeit die Erziehung ihres Kindes oder des Kindes ihrer Partnerin oder ihres Partners gefährden würde. Die Erziehung eines Kindes, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, ist in der Regel nicht gefährdet, soweit die Betreuung in einer Tageseinrichtung oder in Tagespflege im Sinne der Vorschriften des SGB VIII oder auf sonstige Weise sichergestellt ist. Die Jobcenter haben bei der Prüfung der Zumutbarkeit einer Arbeit die Umstände des jeweiligen Einzelfalls zu berücksichtigen. Landesrechtliche Vorgaben bestehen diesbezüglich aufgrund der fehlenden Aufsichtsrechte nicht.

4. Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zu den Auswirkungen des Kitabesuchs auf Kinder unter vier Jahren, insbesondere im Hinblick auf Studien, die potenzielle negative Effekte aufzeigen?

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen geht hervor, dass es einen allgemeingültigen richtigen Zeitpunkt für den Eintritt in die Kinderbetreuung nicht gibt – das hängt von vielen Faktoren ab. Die Entscheidung treffen allein die Eltern. Es gilt, diese Entscheidungsfreiheit zu ermöglichen und auch zu respektieren.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.